

30.04.04

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 202394 - vom 22. April 2004. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 1. April 2004 angenommen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 (KOM(2003) 765 – C5-0024/2004 – 2003/0290(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für eine Verordnung des Rates (KOM(2003) 765)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C5-0024/2004),
 - gestützt auf Artikel 67 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses und des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0164/2004),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung und billigt den Abschluss des Protokolls;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Guinea zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Abänderung 1
Erwägung 4a (neu)

(4a) Das Protokoll muss sämtliche Kriterien der von der Europäischen Gemeinschaft unterzeichneten anwendbaren Fischerei-, Entwicklungs- und Umweltverträge erfüllen.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Abänderung 2
Erwägung 4b (neu)

(4b) Das Protokoll muss sicherstellen, dass weitere Fangmöglichkeiten die Beteiligung der örtlichen Fischer und Unternehmen und das Vorliegen greifbarer Beweise für eine nachhaltige Bewirtschaftung im wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Bereich in der Fischerei voraussetzen.

Abänderung 3
Erwägung 4c (neu)

(4c) Das Protokoll muss sicherstellen, dass die Regierung der Republik Guinea die finanziellen Gegenleistungen so einsetzt, dass die wirtschaftliche, soziale und umweltpolitische Lage der Bevölkerung in der Republik Guinea verbessert wird.

Abänderung 4
Erwägung 4d (neu)

(4d) Das Protokoll muss die Interessen der örtlichen Küstengemeinschaften, die von der Fischerei leben, schützen, da diese dazu oft nicht in der Lage sind.

Abänderung 5
Erwägung 4e (neu)

(4e) Das Protokoll muss darauf gerichtet sein, dass die Gemeinschaft durch finanzielle Beiträge zur Stärkung der Fischereiüberwachung für eine wirksame Bekämpfung der illegalen Fischerei sorgt.

Abänderung 6
Erwägung 4f (neu)

(4f) Das Protokoll muss sicherstellen, dass die von gemeinschaftlichen und guineischen Betreibern gegründeten gemeinsamen Unternehmen die Beteiligung der örtlichen Gemeinschaften

fördern und die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung in der Republik Guinea verbessern.

Abänderung 7
Erwägung 4g (neu)

(4g) Das Protokoll muss den Schutz von Säugetieren und Vögeln vor Netzen und Langleinen gewährleisten, indem umweltfreundliche Methoden zum Einsatz kommen.

Abänderung 8
Erwägung 4h (neu)

(4h) Im Rahmen des Protokolls sind die Möglichkeiten der Entwicklung einer Überwachungs politik mit den Nachbarstaaten zu prüfen, um die Zusammenarbeit und der Schutz der Fischbestände in der Region zu verbessern.

Abänderung 9
Artikel 2a (neu)

Artikel 2a

Die Fangmöglichkeiten für alle Flottensegmente in dem Protokoll sind nach den Schlussfolgerungen der Sitzung des wissenschaftlichen Unterausschusses der Fischereikommission für den Mittelostatlantik (CECAF) im Februar 2004 neu zu bewerten.

Abänderung 10
Artikel 2b (neu)

Artikel 2b

Im Verlauf der Anwendung des Protokolls und vor der Aufnahme von Verhandlungen über eine etwaige Verlängerung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bewertungsbericht

einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse und einer Bewertung der Durchführung der gezielten Maßnahmen.

Abänderung 11
Artikel 2c (neu)

Artikel 2c

Die Fangmöglichkeiten für Fischfänger und Tintenfischfänger sind in den Jahren 2005 oder 2006 unter Berücksichtigung des Zustands aller betroffenen Bestände zu prüfen.

Abänderung 12
Artikel 2d (neu)

Artikel 2d

Die Fangmöglichkeiten für Fischfänger und Tintenfischfänger sollten in den Jahren 2005 oder 2006 nicht erhöht werden, es sei denn, es gibt klare und eindeutige Nachweise für eine bedeutende Verbesserung des Zustands aller Bestände, die von diesen Flotten betroffen sind. Das Europäische Parlament ist zu jeder Erhöhung anzuhören und die wissenschaftliche Begründung ist ihm zu übermitteln.

Abänderung 13
Artikel 2e (neu)

Artikel 2e

Der Rat ermächtigt auf der Grundlage des in Artikel 2b genannten Berichts und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Kommission, gegebenenfalls Verhandlungen im Hinblick auf die Annahme eines neuen Protokolls aufzunehmen.

Abänderung 14
Artikel 2f (neu)

Artikel 2f

Die Kommission arbeitet bis Ende 2004 eine Studie über Möglichkeiten aus, mit denen Beträge, die derzeit für „gezielte Maßnahmen“ reserviert sind, für von der Kommission finanzierte spezifische Projekte verwendet werden können, die einer wirksamen Kontrolle mit Überprüfung der Projektergebnisse unterzogen werden.

Abänderung 15
Artikel 2g (neu)

Artikel 2g

Die Kommission berichtet über die Durchführbarkeit der Finanzierung eines koordinierten regionalen Überwachungsprogramms in den Gewässern der CECAF, das sowohl eine Überwachung aus der Luft als auch durch Schiffe ermöglichen würde.

Abänderung 16
Artikel 2h (neu)

Artikel 2h

In Fällen, in denen die Mitgliedstaaten der Kommission keine Fangdaten von Schiffen vorlegen, die unter ihrer Flagge fischen, sollte die Kommission erwägen, rechtliche Schritte gegen die zuwiderhandelnden Mitgliedstaaten einzuleiten und, falls die Situation andauert, die Zugangsrechte aufzukündigen.